

**Beispiel 1a (Meldung für 2002)**

„Normal/Regelfall“

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2002 durchgehend pflichtversichert.

- Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2002 32.000,00€
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2002 zu leisten:  
- eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	Buchungsschlüssel			6	7	8
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	32.000,00 €	352,00 €	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Einzahler "01" = Mitglied  
 Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung  
 Steuermerkmal "10" = Pauschal- / individuell versteuerte Umlage

**Hinweise:**

Die "Anzahl Kinder" ist nur bei der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Beispiel 1b (Meldung für 2003)**

„Normal/Regelfall“

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 durchgehend pflichtversichert.

- Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2003 32.000,00 €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:
  1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3 Buchungsschlüssel			6	7	8
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	31.12.2003	01	10	10	32.000,00 €	352,00 €	
01.01.2003	31.12.2003	01	20	01	32.000,00 €	320,00 €	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Einzahler "01" = Mitglied  
 Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung  
 Versicherungsmerkmal "20" = Pflichtversicherung mit Zusatzbeitrag gemäß § 64 der Satzung  
 Steuermerkmal "10" = Pauschal- / individuell versteuerte Umlage  
 Steuermerkmal "01" = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

**Hinweise:**

Die "Anzahl Kinder" ist nur bei der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Für UG 2:**

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

**Beispiel 2**

Seit 1.1.2002 entfällt die Aufteilung in Regel- und Sonderentgelt.

- Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2003 32.000,00 €  
Unständige Entgeltbestandteile aus Überstunden: 2.000,00 €  
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt – gesamt: 34.000,00 €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:  
1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und  
2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3   4   5 Buchungsschlüssel			6	7	8
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	31.12.2003	01	10	10	34.000,00 €	374,00 €	
01.01.2003	31.12.2003	01	20	01	34.000,00 €	340,00 €	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Einzahler "01" = Mitglied  
 Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung  
 Versicherungsmerkmal "20" = Pflichtversicherung mit Zusatzbeitrag gemäß § 64 der Satzung  
 Steuermerkmal "10" = Pauschal- / individuell versteuerte Umlage  
 Steuermerkmal "01" = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

**Hinweise:**

Die "Anzahl Kinder" ist nur bei der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Für UG 2:**

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

**Beispiel 3**

Seit 1.1.2002 entfällt bei Teilzeitarbeit die Meldung der wöchentlichen Arbeitszeit.

- Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab 15.9.2003 reduziert sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2003 24.000,00 €
- An den KVBBg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:
  1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1)

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	Buchungsschlüssel			6	7	8
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	31.12.2003	01	10	10	24.000,00 €	264,00 €	
01.01.2003	31.12.2003	01	20	01	24.000,00 €	240,00 €	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Einzahler "01" = Mitglied  
 Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung  
 Versicherungsmerkmal "20" = Pflichtversicherung mit Zusatzbeitrag gemäß § 64 der Satzung  
 Steuermerkmal "10" = Pauschal- / individuell versteuerte Umlage  
 Steuermerkmal "01" = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

**Hinweise:**

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Die "Anzahl Kinder" ist nur bei der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Für UG 2:**

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

**Beispiel 4**

## Elternzeit ab der Geburt eines Kindes

- Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2003 durchgehend pflichtversichert. Am 19.3.2003 beginnt die "Mutterschutz-Zeit" und mit der Geburt des Kindes am 6.5.2003 beginnt die "Elternzeit".
- Die anteilige Weihnachtszuwendung wird im Monat November 2003 gezahlt.
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:
  1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1)

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3			6	7	8
		4	5	Buchungsschlüssel			
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	18.03.2003	01	10	10	4.000,00 €	44,00 €	
01.01.2003	18.03.2003	01	20	01	4.000,00 €	40,00 €	
19.03.2003	05.05.2003	01	40	00	0,00 €	0,00 €	
06.05.2003	31.10.2003	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1
01.11.2003	30.11.2003	01	10	10	330,00 €	3,63 €	
01.11.2003	30.11.2003	01	20	01	330,00 €	3,30 €	
01.12.2003	31.12.2003	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1

Ergänzende Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit gem. § 35 Abs. 1 der Satzung  
 Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - ohne Aufwendungen (hier: die Mutterschutz-Zeit)  
 Steuermerkmal "00" = Für Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung  
ohne Aufwendungen ist dieses Steuermerkmal zu verwenden.

Hinweise:

Die Elternzeit muss tagesgenau gemeldet werden. Für Juni bis Oktober sowie für Dezember 2003 wird von der Zusatzversorgungskasse bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird. Bei Geburt eines 2. Kindes während der Elternzeit wäre ein neuer Versicherungsabschnitt (ab dem Tag der Geburt) mit "Anzahl Kinder" 2 zu melden. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie geleistet wurden (für diesen Monat entfällt die "soziale Komponente"). Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

Für UG 2:

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

**Beispiel 5 a**

Altersteilzeit wurde vor 2003 vereinbart.

- Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.  
Ab 1.9.2003 beginnt die am 22.5.2002 vereinbarte Alterszeit.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8.2003 25.000,00 €  
und ab 1.9.2003 bis 31.12.2003 6.500,00 €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:
  - eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  - ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3			4	5	6	7	8
		Buchungsschlüssel							
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder		
01.01.2003	31.08.2003	01	10	10	25.000,00 €	275,00 €			
01.01.2003	31.08.2003	01	20	01	25.000,00 €	250,00 €			
01.09.2003	31.12.2003	01	20	01	6.500,00 €	65,00 €			
01.09.2003	31.12.2003	01	22	10	6.500,00 €	71,50 €			

Ergänzende Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "22" = Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart ("altes" Recht)  
gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung

**Hinweise:**

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Während der vor 2003 vereinbarten Altersteilzeit ist das tatsächliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu-melden. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt mit dem Faktor 1,8 berücksichtigt.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Für UG 2:**

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

**Beispiel 5 b**

Altersteilzeit wurde nach 2002 vereinbart.

- Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.  
Ab 1.9.2003 beginnt vereinbarte Altersteilzeit.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8.2003 24.000,00 €  
und ab 1.9.2003 bis 31.12.2003 6.000,00 €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:
  - eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  - ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3			4	5	6	7	8
		Buchungsschlüssel							
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder		
01.01.2003	31.08.2003	01	10	10	24.000,00 €	264,00 €			
01.01.2003	31.08.2003	01	20	01	24.000,00 €	240,00 €			
01.09.2003	31.12.2003	01	20	01	10.800,00 €	108,80 €			
01.09.2003	31.12.2003	01	23	10	10.800,00 €	118,80 €			

Ergänzende Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "23" = Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart ("neues" Recht)  
gem. § 62 Abs. 3 der Satzung

**Hinweise:**

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Während der nach dem 31.12.2002 vereinbarten Altersteilzeit ist das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt 6.000 € multipliziert mit dem Faktor 1,8 (10.800,00 €) als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Aus dem erhöhten Entgelt ist die Umlage bzw. der Zusatzbeitrag zu zahlen

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Für UG 2:**

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

**Beispiel 6**

Altersteilzeit wurde vor 2003 vereinbart, während der Altersteilzeit sind noch unständige Entgeltbestandteile aus Überstunden angefallen.

- Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.  
Ab 1.9.2003 beginnt die am 22.5.2002 vereinbarte Alterszeit.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8.2003 25.000,- €  
und von 1.9.2003 bis 31.12.2003 (während der Altersteilzeit) 6.500,- €  
Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit) 200,- €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:
  - eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  - ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3 4 5 Buchungsschlüssel			6	7	8
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	31.08.2003	01	10	10	25.000,00 €	275,00 €	
01.01.2003	31.08.2003	01	20	01	25.000,00 €	250,00 €	
01.09.2003	31.12.2003	01	10	10	200,00 €	2,20 €	
01.09.2003	31.12.2003	01	20	01	6.700,00 €	67,00 €	
01.09.2003	31.12.2003	01	22	10	6.500,00 €	71,50 €	

Ergänzende Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "22" = Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart ("altes" Recht)  
gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung

**Hinweise:**

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Während der vor 2003 vereinbarten Altersteilzeit ist das tatsächliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt mit dem Faktor 1,8 berücksichtigt. Die Entgeltbestandteile aus Überstunden während der Altersteilzeit ab 1.9.2003 sind in einem gesonderten Versicherungsabschnitt zu melden.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Für UG 2:**

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.



**Beispiel 7**

Beurlaubung während der Pflichtversicherung; die Beurlaubung endet nach dem Monat, in dem die Weihnachtsszuwendung gezahlt worden ist.

- Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2003 durchgehend pflichtversichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.6.2003 bis zum 14.12.2003.
- Die anteilige Weihnachtsszuwendung wird im Monat November 2003 gezahlt.
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:
  1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3			6	7	8
		4	5	Buchungsschlüssel			
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	14.06.2003	01	10	10	12.000,00 €	132,00 €	
01.01.2003	14.06.2003	01	20	01	12.000,00 €	120,00 €	
15.06.2003	31.10.2003	01	40	00	0,00 €	0,00 €	
01.11.2003	31.12.2003	01	10	10	1.900,00 €	20,90 €	
01.11.2003	31.12.2003	01	20	01	1.900,00 €	19,00 €	

Ergänzende Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "40"  
Steuermerkmal "00"

= Fehlzeit – ohne Aufwendungen (hier: die Zeit der Beurlaubung)  
= Für Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung  
ohne Aufwendungen ist dieses Steuermerkmal zu verwenden.

**Hinweise:**

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Für die Fehlzeit vom 1.12. bis 14.12.2003 ist kein eigener Versicherungsabschnitt erforderlich, da die Fehlzeit keinen vollen Kalendermonat umfasst.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Für UG 2:**

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

**Beispiel 8**

Beurlaubung während der Pflichtversicherung; die Beurlaubung endet im Monat, in dem die Weihnachtzuwendung gezahlt worden ist.

- Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2003 durchgehend pflichtversichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.6.2003 bis zum 22.11.2003.
- Die anteilige Weihnachtzuwendung wird im Monat November 2003 gezahlt.
- an den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:
  1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3			6	7	8
		4	5	Buchungsschlüssel			
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	14.06.2003	01	10	10	12.000,00 €	132,00 €	
01.01.2003	14.06.2003	01	20	01	12.000,00 €	120,00 €	
15.06.2003	31.10.2003	01	40	00	0,00 €	0,00 €	
01.11.2003	31.12.2003	01	10	10	1.900,00 €	20,90 €	
01.11.2003	31.12.2003	01	20	01	1.900,00 €	19,00 €	

Ergänzende Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "40"  
Steuermerkmal "00"

= Fehlzeit – ohne Aufwendungen (hier die Zeit der Beurlaubung)  
= Für Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen ist dieses Steuermerkmal zu verwenden.

**Hinweise:**

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Für die Zeit ab 23.11. bis 31.12.2003 ist in diesem Fall kein eigener Versicherungsabschnitt erforderlich, weil sich an den Monat November 2003, in dem die Weihnachtzuwendung anfällt, ein weiterer Versicherungsabschnitt mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt anschließt.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Für UG 2:**

Bei der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) ist entsprechend zu verfahren, jedoch ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

**Beispiel 9 a (nur Umlagegemeinschaft 1 (UG 1))**

Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wurde sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung, kein Arbeitgeberwechsel); es besteht Anspruch auf eine Weihnachtsgewährung

- Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ihm wird im Monat November die Weihnachtsgewährung ausgezahlt.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 84.000,00 €  
Als Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wird im Jahr 2003 (bei Anspruch auf eine Weihnachtsgewährung) unterstellt: 62.096,28 €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:  
1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und  
2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1)
- Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O übersteigenden Betrag ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H. zu entrichten.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3			4	5	6	7	8
		Buchungsschlüssel							
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder		
01.01.2003	31.12.2003	01	10	10	84.000,00 €	924,00 €			
01.01.2003	31.12.2003	01	17	10	21.903,72 €	1.971,33 €			
01.01.2003	21.12.2003	01	20	01	84.000,00 €	840,00 €			

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Einzahler "01"	= Mitglied
Versicherungsmerkmal "10"	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
Versicherungsmerkmal "17"	= zusätzliche Umlage / Beitrag gem. § 76 der Satzung
Versicherungsmerkmal "20"	= Pflichtversicherung mit Zusatzbeitrag gemäß § 64 der Satzung
Steuermerkmal "10"	= Pauschal- / individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal "01"	= Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

**Hinweise:**

Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das über die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O hinaus gemeldete Entgelt von 21.903,72 € zusätzlich mit dem Faktor 2 berücksichtigt. Damit ist das Entgelt über der Vergütungsgruppe I BAT-O bei der Ermittlung der Versorgungspunkte insgesamt mit dem 3-fachen Wert berücksichtigt.

**Beispiel 9 b (nur Umlagegemeinschaft 2 (UG 2))**

Aufgrund der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigt der Zusatzbeitrag den maximal steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 63 EStG von derzeit 2.160,- € (Stand 2002). Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wurde sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung, kein Arbeitgeberwechsel); es besteht Anspruch auf eine Weihnachtsgewährung;

- Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ihm wird im Monat November die Weihnachtsgewährung ausgezahlt.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 84.000,00 €  
Als Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wird im Jahr 2003 (bei Anspruch auf eine Weihnachtsgewährung) unterstellt: 62.096,28 €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:  
1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und  
2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 2)
- Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O übersteigenden Betrag ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H. zu entrichten.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3 Buchungsschlüssel			4	5	6	7	8
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder		
01.01.2003	31.12.2003	01	10	10	84.000,00 €	924,00 €			
01.01.2003	31.12.2003	01	17	10	21.903,72 €	1.971,33 €			
01.01.2003	31.12.2003	01	20	01	54.000,00 €	2.160,00 €			
01.01.2003	31.12.2003	01	20	03	30.000,00 €	1.200,00 €			

**Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:**

Einzahler "01"	= Mitglied
Versicherungsmerkmal "10"	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
Versicherungsmerkmal "17"	= zusätzliche Umlage / Beitrag gem. § 76 der Satzung
Versicherungsmerkmal "20"	= Pflichtversicherung mit Zusatzbeitrag gemäß § 64 der Satzung
Steuermerkmal "10"	= Pauschal- / individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal "01"	= Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal "03"	= Individuelle Versteuerung nach §§ 2, 19 EStG

**Hinweise:**

Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das über die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O hinaus gemeldete Entgelt von 21.903,72 € zusätzlich mit dem Faktor 2 berücksichtigt. Damit ist das Entgelt über der Vergütungsgruppe I BAT-O bei der Ermittlung der Versorgungspunkte insgesamt mit dem 3-fachen Wert berücksichtigt.

**Beispiel 10 a (nur Umlagegemeinschaft 1 (UG 1))**

Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wurde sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung, kein Arbeitgeberwechsel); es besteht kein Anspruch auf eine Weihnachtsgewährung

- Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 75.000,00 €  
Als Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wird im Jahr 2003  
12 mal 4.911,32 € unterstellt: 58.935,84 €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:  
1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und  
2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 1)
- Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O übersteigenden Betrag ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % zu entrichten.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3 4 5 Buchungsschlüssel			6	7	8
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	31.12.2003	01	10	10	75.000,00 €	825,00 €	
01.01.2003	31.12.2003	01	17	10	16.064,16 €	1.445,77 €	
01.01.2003	31.12.2003	01	20	01	75.000,00 €	750,00 €	

Ergänzende Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "17" = zusätzliche Umlage / Beitrag gemäß § 76 der Satzung

**Hinweise:**

Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das über die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O hinaus gemeldete Entgelt von 16.064,16 € zusätzlich mit dem Faktor 2 berücksichtigt. Damit ist das Entgelt über der Vergütungsgruppe I BAT-O bei der Ermittlung der Versorgungspunkte insgesamt mit dem 3-fachen Wert berücksichtigt.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

**Beispiel 10 b (nur Umlagegemeinschaft 2 (UG 2))**

Aufgrund der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigt der Zusatzbeitrag den maximal steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 63 EStG von derzeit 2.160,- € (Stand 2002). Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wurde sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung, kein Arbeitgeberwechsel); es besteht kein Anspruch auf eine Weihnachtsgewinnzuschuss.

- Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.  
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 75.000,00 €  
Als Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wird im Jahr 2003  
12 mal 4.911,32 € unterstellt: 58.935,84 €
- An den KVBbg-ZVK- sind im Jahr 2003 zu leisten:  
1. eine Umlage in Höhe von 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und  
2. ein Zusatzbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (UG 2)
- Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O übersteigenden Betrag ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % zu entrichten.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3 4 5 Buchungsschlüssel			6	7	8
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal	ZVK-Entgelt	ZVK-Umlage bzw. ZVK- Zusatzbeitrag	Anzahl Kinder
01.01.2003	31.12.2003	01	10	10	75.000,00 €	825,00 €	
01.01.2003	31.12.2003	01	17	10	16.064,16 €	1.445,77 €	
01.01.2003	31.12.2003	01	20	01	54.000,00 €	2.160,00 €	
01.01.2003	31.12.2003	01	20	03	21.000,00 €	840,00 €	

Ergänzende Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "17" = zusätzliche Umlage / Beitrag gemäß § 76 der Satzung

Hinweise:

Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das über die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O hinaus gemeldete Entgelt von 16.064,16 € zusätzlich mit dem Faktor 2 berücksichtigt. Damit ist das Entgelt über der Vergütungsgruppe I BAT-O bei der Ermittlung der Versorgungspunkte insgesamt mit dem 3-fachen Wert berücksichtigt.

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.